

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) und die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gemäß der Empfehlung des Europäischen Verbandes der Zellstoff-, Papier- und Pappenindustrie (CEPAC), gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung der ROXCEL Handelsges.m.b.H. oder der RMG Raccolta Molnar & Greiner Gesellschaft m.b.H. (Verkäuferin) mit dem Kunden. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich abbedungen, soweit sie von diesen AVL und den CEPAC Bedingungen abweichen.

1.2 Diese AVL und die CEPAC-Bedingungen gelten für sämtliche Geschäftsfälle, selbst wenn diese ohne Hinweis auf diese AVL zustande kommen. Die Verkäuferin behält sich das Recht auf Abänderung oder Ergänzung der AVL vor.

2. Angebote, Schriftform

2.1 Alle Angebote der Verkäuferin sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch die schriftliche Auftragsbestätigung von der Verkäuferin zustande.

2.2 Sämtliche Angebote, Bestellungen, Nebenabreden, nachträgliche Änderungen sowie überhaupt Erklärungen von der Verkäuferin jeder Art bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.

3. Preise

3.1 Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind für den jeweiligen Auftrag verbindlich. Sämtliche Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer in EUR, sofern nicht eine andere Währung mit dem Kunden vereinbart wurde. Bei Änderungen der Rohstoffpreise, Lohn- oder Betriebskosten unserer Vorlieferanten sowie der Seefrachten und Wechselkurse ist die Verkäuferin jedoch berechtigt, die Preise für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preisanpassung noch nicht ausgelieferten Bestellungen neu festzusetzen sofern der Kunde mindestens 30 Tage zuvor davon in Kenntnis gesetzt wird.

4. Lieferung und Gefahrenübergang

4.1 Die von der Verkäuferin genannten Liefertermine gelten nur als annähernde Richtangaben. Alle Lieferfristen laufen ab dem Zeitpunkt der endgültigen, schriftlichen Einigung über alle Einzelheiten des Auftrages, frühestens aber ab dem Versanddatum der Auftragsbestätigung.

4.2 Verzögert sich die Lieferung durch Eingriffe öffentlicher Stellung oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt, welche die Verkäuferin oder deren Lieferanten oder Subauftragnehmer betreffen oder treten sonstige außergewöhnliche, nicht von der

Verkäuferin verschuldete Umstände ein, welche eine erhebliche Betriebsstörung verursachen oder der Verkäuferin die Versendung der Ware unmöglich oder unzumutbar machen, so verlängert sich die Lieferzeit um einen angemessenen Zeitraum, zumindest jedoch um den Zeitraum, während dessen die oben genannten Ereignisse andauern.

Dauert eine derartige Verzögerung länger als zwei Monate an, so ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich aufzulösen, wobei der Kunde in diesem Fall eine Nachfrist von 14 Tagen einzuhalten hat.

Bei Unmöglichkeit oder Untunlichkeit der Versendung der Ware an den Kunden ist die Verkäuferin berechtigt, diese auf Gefahr und Kosten des Kunden einzulagern und sie dem Kunden als geliefert in Rechnung zu stellen.

4.3 Gegen die Verkäuferin gerichtete Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden oder Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

4.4 Die Verkäuferin hat das Recht 30 Tage nach Ablauf des Liefertermins die Abnahme der bestellten Ware zu verlangen.

4.5 Im Falle der Nichteinhaltung der Lieferfrist durch die Verkäuferin hat der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen. Für den Fall, dass diese Nachfrist verstreicht und die Verkäuferin erklärt nicht liefern zu können, ist der Kunde berechtigt vom Kauf zurückzutreten. Der Rücktritt hat schriftlich, innerhalb einer Woche nach verstreichen der Nachfrist zu erfolgen.

5. Mängelrügen, Gewährleistung, Schadenersatz, Produkthaftung

5.1 Die Ware ist unverzüglich nach Eintreffen am Bestimmungsort vom Kunden zu untersuchen. Etwaige Beanstandungen sind bei sonstigem Anspruchsverlust unmittelbar nach Feststellung der Mängel, spätestens binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware, schriftlich bei der Verkäuferin geltend zu machen. Versteckte Mängel sind bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens binnen drei Monaten nach Einlangen der Ware an dem mit der Verkäuferin vereinbarten Bestimmungsort, schriftlich bei der Verkäuferin geltend zu machen.

5.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate. Bei rechtzeitiger Rüge von Mängeln, die von der Verkäuferin anerkannt wurden, wird nach Wahl der Verkäuferin entweder die Ware gegen Rückgabe der mangelhaften Ware ausgetauscht, der Kaufpreis vergütet oder eine angemessene Preisminderung gewährt. Preisminderung oder Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) kann der Kunde nur verlangen, wenn der vorhandene Mangel trotz Verbesserung oder Ersatzlieferung von der Verkäuferin nicht beseitigt werden konnte oder wenn die Verkäuferin die Verbesserung oder Ersatzlieferung wegen unverhältnismässiger Kosten verweigert, ungebührlich verzögert oder wenn dem Kunden eine Verbesserung nicht zumutbar ist. Die Wandlung ist bei geringfügigen Mängeln ausgeschlossen. Allfällige

Rücksendungen können von der Verkäuferin nur angenommen werden, wenn zuvor die schriftliche Zustimmung eingeholt wurde.

5.3 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird für Schäden jeglicher Art ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die dem Kunden durch vertragswidrige oder verspätete Lieferung einschließlich von Folgeschäden oder durch unterlassene oder fehlerhafte Beratung über die Ware entstehen. Jedenfalls sind Ansprüche des Kunden mit dem Fakturenwert der mangelhaften oder nicht vertragsgemäß gelieferten Ware beschränkt.

5.4 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und für Personenschäden, soweit die Haftung nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

5.5 Die Beweislast für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft den Kunden.

5.6 Die in diesen AVL enthaltenen Gewährleistungs- und Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige weitere Abnehmer der Ware vollinhaltlich zu überbinden, mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung an deren Abnehmer.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Es gelten die von der Verkäuferin schriftlich bestätigten Zahlungsbedingungen. Sollten solche nicht vereinbart sein, gilt die Standardkondition 30 Tage Netto ab Fakturendatum.

6.2 Im Falle des Verzuges mit der vollständigen Bezahlung einer Rechnung oder bei Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden, die der Verkäuferin nach Vertragsabschluss bekannt wird, werden alle Rechnungen mit sofortiger Wirkung zur Zahlung fällig. Die Verkäuferin ist in solchen Fällen berechtigt, ohne Fristsetzung von Verträgen über noch nicht abgewickelte Bestellungen zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren oder wahlweise die weitere Auftragsabwicklung davon abhängig zu machen, dass der Kunde zunächst sämtliche offenen Rechnungen vollständig bezahlt und für die noch nicht ausgelieferte Ware Vorauszahlung in Höhe des vollen Rechnungsbetrages leistet.

6.3 Im Fall des Zahlungsverzuges sind vorbehaltlich darüber hinausgehender Ansprüche jedenfalls die gesetzlichen Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu leisten. Ferner sind Mahn- und Inkassospesen sowie die Kosten der gerichtlichen Forderungsbetreibung zu ersetzen.

6.4 Es werden nur Zahlungen anerkannt, die an die auf der Faktura angegebenen Zahlstelle geleistet werden.

Bei Banküberweisungen gilt die Zahlung erst dann als geleistet, wenn sie dem Konto der Verkäuferin unwiderruflich gutgeschrieben wurde. Wechsel, Schecks und Zahlungen per Anweisung werden nur zahlungshalber und nur nach gesonderter Vereinbarung anerkannt.

6.5 Die Abtretung von Forderungen des Kunden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Verkäuferin zulässig.

6.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenforderungen der Verkäuferin aufzurechnen oder Zahlungen unter Berufung auf Mängel zurückzuhalten.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller Verbindlichkeiten des Kunden aus der gesamten Geschäftsverbindung mit dem Kunden bleibt die gelieferte Ware Eigentum der Verkäuferin. Bei Zahlung mittels Wechsels oder Schecks erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der Einlösung der Wechsel oder Schecks durch den Kunden. Der Eigentumsvorbehalt besichert daher auch wechsel- oder scheckrechtliche Regressansprüche der Verkäuferin gegenüber dem Kunden.

7.2 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen oder zu verarbeiten, solange er nicht in Verzug ist. Bei Weiterveräußerung mit Zahlungsziel darf die Weiterveräußerung nur mit Eigentumsvorbehalt erfolgen.

Die aus dem Weiterverkauf, dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt und aus der Rückabwicklung solcher Weiterverkäufe oder aus sonstigen Rechtsgründen (z.B. Versicherungsleistungen, Bereicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) bezüglich der Vorbehaltware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent und Herausgabeansprüche des Kunden gegenüber Dritten) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Diese Abtretung ist in den Geschäftsbüchern des Kunden ersichtlich zu machen.

7.3 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber der Verkäuferin oder gegenüber Dritten sowie im Falle der Einbringung eines auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens gerichteten Antrages oder wenn Dritte in die gemäß Punkt 7.2 abgetretenen Forderungen oder in die Vorbehaltware oder sonst wie gegen den Kunden oder einen persönlich haftenden Gesellschafter Exekution führen, gilt die Einziehungsermächtigung als widerrufen und die Befugnis des Kunden zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung von Vorbehaltware entfällt.

7.4. Der Kunde hat der Verkäuferin die abgetretenen Forderungen und den jeweiligen Schuldner bekannt zu geben, alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wird in die Vorbehaltware oder in die abgetretenen Forderungen

vollstreckt, so hat der Kunde unverzüglich sowohl die Verkäuferin als auch den Gläubiger sowie die Vollstreckungsorgane auf das Vorbehaltseigentum bzw. die Abtretung an die Verkäuferin hinzuweisen.

7.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermengt oder verarbeitet, so erwirbt die Verkäuferin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von der Verkäuferin gelieferten Ware zum Wert der gesamten neuen Sache.

Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden gilt stets als für die Verkäuferin vorgenommen. Der Kunde hat das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Verkäuferin zu verwahren.

Im Übrigen gelten die Regelungen dieses Punktes 7. für das Miteigentum der Verkäuferin entsprechend.

7.6 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Verkäuferin berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit zurückzunehmen und gegebenenfalls die Abtretung von Herausgabeansprüchen des Kunden gegenüber Dritten zu verlangen, soweit diese nicht bereits nach diesen AVL abgetreten sind.

8. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand:

8.1 Erfüllungsort ist Wien; Forderungen der Verkäuferin sind zahlbar und klagbar in Wien.

8.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Verkäuferin gilt österreichisches Recht.

8.3 Klagen eines Kunden gegen die Verkäuferin können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Wien erhoben werden. Dieses Gericht ist auch für Klagen der Verkäuferin gegen Kunden zuständig, wobei die Verkäuferin jedoch berechtigt ist, ihre Rechte gegenüber dem Kunden auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Gültig: ab Jänner 2007